

# Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

## **Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften**

**vom 30. Juli 2001**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 20/2001 vom 10. August 2001, S. 16 ff.)

### **1. Änderung vom 22. September 2010**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2010 vom 27. September, S. 10 ff.)

### **2. Änderung vom 3. März 2011**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 9. März 2011, S. 57 ff.)

### **3. Änderung vom 11. Juni 2012**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 80 f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich ein.

## **§ 1 Zweck und Art der Promotion**

(1) Die Universität Mannheim verleiht durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund einer Dissertation und eines Fachvortrages mit anschließendem Fachgespräch.

(2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem Fach betreffen, das an der Fakultät für Mathematik und Informatik ordnungsgemäß vertreten ist. Sie muss einen wesentlichen, selbständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Faches leisten.

(3) Im Fachvortrag und im anschließenden Gespräch muss der Kandidat seine Ergebnisse der Dissertation präsentieren und nachweisen, dass er in der Lage ist, diese in das Fachgebiet einzuordnen.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

Der Promotionsausschuss besteht aus allen der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik angehörenden habilitierten Mitgliedern und Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Er trifft alle Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung, soweit nicht andere Stellen ausdrücklich zuständig sind.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer in dem von ihm gewählten Fach der Promotion

## Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

1. einen Master- oder Diplomstudiengang an einer deutschen Universität,
  2. einen Studiengang an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
  3. einen postgradualen Studiengang an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule mit Promotionsrecht
- mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ abgeschlossen hat.

Im Falle des Magisterstudiums muss die Magisterarbeit, im Falle des Staatsexamens die wissenschaftliche Arbeit im Dissertationsfach angefertigt worden sein.

Außerdem kann der Promotionsausschuss Bewerber zulassen, die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wissenschaftliche Abschlussprüfung auf einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet abgelegt haben.

(2) Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote als „gut“ kann der Promotionsausschuss zulassen, wenn mindestens ein Hochschullehrer oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und schriftlich begründet.

(3) Auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder Privatdozenten können besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, und Absolventen von Diplomstudiengängen einer deutschen Fachhochschule oder einer deutschen Berufsakademie bei hervorragend bestandener Bachelor- oder Diplomprüfung zur Promotion zugelassen werden, sofern

1. sich ein Hochschullehrer der Fakultät zur Betreuung bereit erklärt,
2. die Absolventen an einem Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

Das Eignungsfeststellungsverfahren beträgt in der Regel zwei Semester. Über den konkreten Umfang des Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen werden anerkannt, wenn sie als gleichwertig eingestuft werden. Die Gleichwertigkeit wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Zudem müssen die an ausländischen Hochschulen abgelegten Abschlussprüfungen im Dissertationsfach erfolgt sein oder zumindest in einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Eine Annahme bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder –beratung scheidet aus. Dass der Bewerber hiervon Kenntnis erlangt hat, ist von ihm durch die Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 1 zu bestätigen.

### **§ 4 Antrag auf Annahme als Doktorand**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

a) Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas und im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Professors, Juniorprofessors, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Mannheim, den Doktoranden während der Anfertigung der Dissertation zu beraten;

b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;

## Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

- c) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere erfolgloser Promotionsgesuche;
- d) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
- e) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.

### **§ 5 Annahme als Doktorand**

Der Dekan entscheidet über das Annahmegesuch des Bewerbers. Die Annahme als Doktorand setzt voraus, dass der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt. Im Falle der Annahme als Doktorand nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zur Immatrikulation für längstens acht Semester und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.

### **§ 6 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme**

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktoranden ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nicht ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (3) Die Annahme als Doktorand kann nach zwei Jahren widerrufen werden, wenn keine Erklärung des Doktoranden über den Fortgang der Dissertation vorgelegt wird, die von dem Hochschullehrer bestätigt wird, der die Dissertation betreut.

### **§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Bewerber hat dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) Die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache schriftlich abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
  - b) Der Nachweis über die Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Studium. Der Nachweis ist geführt, wenn der Bewerber erfolgreich an wenigstens drei Semi-

## Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

naren oder vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat. Soweit der Doktorand an einem Aufbaustudium teilgenommen hat, können die dort erbrachten vergleichbaren Leistungen angerechnet werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss den Doktoranden auf dessen Antrag von dem Nachweis über die Teilnahme an einem begleitenden Studium befreien.

c) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides Statt mit folgendem Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften:

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema

.....

handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht<sup>1</sup> an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

.....

Abschluss:

.....

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

(3) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist .

(4) Bei der Zulassung müssen die in § 4 Abs. 2 Buchst. b) bis e) geforderten Unterlagen vorliegen. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 8 Annahme der Dissertation**

(1) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Annahme der Dissertation. Er bestimmt zwei Referenten für die Dissertation. Grundsätzlich sollte ein Referent derjenige Professor, Juniorprofessor oder Hochschul- oder Privatdozent sein, der den Bewerber beraten hat, und mindestens einer der Referenten ein Professor oder Juniorprofessor der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim. Der andere Referent kann auch einer anderen Fakultät der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule angehören. Der Dekan kann auch Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die früher Mitglied der Fakultät waren, der Universität aber nicht mehr angehören, zu Referenten bestellen. Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim bleiben

---

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes streichen

## Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

für fünf Jahre nach dem Verlust ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedern der Universität Mannheim gleichgestellt.

(2) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite.

(3) Liegen die Gutachten der Referenten vor, so gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen und dazu Stellung zu beziehen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses fristgerecht (Absatz 3) schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(5) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Promotion abzulehnen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Beschließt der Promotionsausschuss, die Annahme der Dissertation von Korrekturen der Dissertation abhängig zu machen, so ist die Dissertation mit den Korrekturen binnen einer vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Frist vorzulegen und über ihre Annahme erneut zu beschließen.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Der Dekan bestellt für den Fachvortrag mit anschließendem Fachgespräch und zur Feststellung des Gesamtergebnisses einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss soll aus mindestens vier Personen bestehen, die Hochschullehrer oder Privatdozenten sind. In der Regel gehören beide Referenten dem Prüfungsausschuss an. Den Vorsitz führt der Dekan, ein Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Professor oder Juniorprofessor. Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim bleiben für fünf Jahre nach dem Verlust ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedern der Universität Mannheim gleichgestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für die Pflicht der Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände sowie die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt § 9 Abs. 5 S. 2 – 6 LHG entsprechend.

### **§ 10 Fachprüfung, Fachgespräch und Gesamtergebnis**

(1) Der Kandidat hält einen Vortrag, in dem er die Ergebnisse seiner Dissertation präsentiert. Der Vortrag ist grundsätzlich öffentlich und soll etwa 30 Minuten dauern. Auf Antrag des

Kandidaten an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann dieser zum Vortrag ausschließlich die Mitglieder des Promotionsausschusses zulassen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

(2) Das Fachgespräch wird über das Dissertationsthema und angrenzende Gebiete geführt und dauert etwa 30 Minuten. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind teilnahme- und frageberechtigt.

(3) Im Anschluss an den Vortrag und die Fachgespräch werden diese vom Prüfungsausschuss jeweils mit einer der Noten gemäß 8 Abs. 2 bewertet. Danach berät und beschließt der Prüfungsausschuss auf Grund der Gutachten über die Dissertation und der Ergebnisse des Vortrages und des Fachgespräches über das Gesamtergebnis. Das Gesamtergebnis der Promotion wird mit einer der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite bewertet. Die Bewertung des Vortrages, des Fachgespräches und die Gesamtnote werden dem Bewerber vom Prüfungsausschuss im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.

(4) Über den Vortrag, das Fachgespräch und den Beschluss nach Absatz 3 sowie die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 11 Drucklegung der Dissertation**

(1) Die Drucklegung der Dissertation hat in einer vom Dekan genehmigten Fassung zu erfolgen. Wird die Genehmigung verweigert, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Diese Zahl reduziert sich auf fünf, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird oder
2. die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder
3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert werden.

Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zulassen.

(3) Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Promotion abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle bisher durch den Promotionsvorgang erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Referenten sowie der Tag des Vortrages anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, soll kenntlich gemacht werden, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

### **§ 12 Vollzug der Promotion**

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

## Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum des Tages des Vortrages.

### **§ 13 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades nach § 35 Abs. 7 LHG ist der Promotionsausschuss.

### **§ 14 Erneuerung der Promotion, Ehrenpromotion**

(1) Die Promotion kann erneuert werden, wenn dies auf Grund der besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder der engen Verbundenheit des Promovierten mit der Universität angebracht erscheint.

(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Maßgabe ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.).

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 26. Januar 1988 (W. und K. 1988, S. 75) mit Änderungssatzung vom 1. Juli 1993 (W. und F. 1993, S. 311) außer Kraft.

(2) Wird ein vollständiges Promotionsgesuch vor Inkrafttreten oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht, kann das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden.

#### **Art 2 der 1. Änderung vom 22. September 2010 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf diejenigen, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Annahme als Doktorand einreichen. Für diejenigen, die ihren Antrag auf Annahme als Doktorand vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gestellt haben, findet Artikel 1 § 8 und § 9 Nr.1 dieser Änderungssatzung auch Anwendung.

#### **Art 4 der 2. Änderung vom 03. März 2011 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

## Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

### **Art. 2 der 3. Änderung vom 11. Juni 2012 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.



## Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

Anlage 1

Doktorandenerklärung gemäß § 3 Abs. 4 der Promotionsordnung  
der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften

Name:

Anschrift:

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema:

an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof. Dr. betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht gewerblich vermittelt worden. Insbesondere habe ich kein Unternehmen eingeschaltet, das gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegende Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur im wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.

Ort/Datum

Unterschrift